



Ein Ratgeber für Vereine

Recht – Steuern – Haftung  
Sicherheit für den Vorstand und seinen Verein

LEITFADEN VEREINSGRÜNDUNG

## Inhalt

|                                        |    |
|----------------------------------------|----|
| 1. Gesetzliche Regelungen              | 3  |
| 2. Warum einen e.V. gründen?           | 4  |
| 3. Muss ein Verein eingetragen werden? | 5  |
| 4. Ablauf der Gründung                 | 5  |
| 5. Eintragung des Vereins              | 6  |
| 6. Die Satzung                         | 7  |
| 7. Der Name des Vereins                | 8  |
| 8. Der Vorstand                        | 8  |
| 9. Die Mitgliederversammlung           | 9  |
| 10. Weitere Vereinsorgane              | 10 |
| 11. Gemeinnützigkeit                   | 10 |
| 12. Zusammenfassung                    | 11 |

Herausgeber: Stiftung Deutsches Ehrenamt, Unterstützt durch Rechtsanwalt Roland P. Weber

### Hinweis:

Dieses Dokument stellt einen generellen Leitfaden dar, der Hinweise für eine Vielzahl von Fallkonstellationen gibt. Es stellt daher keine verbindliche Rechtsauskunft dar, sondern soll dem Leser einen Überblick über rechtlich relevante Themen der Haftung des Vorstandes im Verein geben.



## 1. Gesetzliche Regelungen

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Verein stehen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), §§ 21 bis 79. Viele dieser Regelungen können aber in der Satzung abbedungen werden. Deshalb ist die Satzung des Vereins die maßgebliche Grundlage für die rechtliche Verfassung des Vereins. Auf die Formulierung der Satzung sollte bei der Gründung deshalb

große Sorgfalt gelegt werden. Spätere Satzungsänderungen sind aufwendig und können auch an den notwendigen Mehrheiten scheitern. Die Gründung eines Vereins ist nicht gesetzlich geregelt, es gibt nur Bestimmungen darüber, was in der Satzung eines eingetragenen Vereins stehen muss.



## 2. Warum einen e.V. gründen?

Der eingetragene Verein (e.V.) zählt in Deutschland zu den häufigsten Gesellschaftsformen. Es gibt rund 600.000 eingetragene Vereine. Die Rechtsform des Vereins wird gewählt, wenn sich eine größere Zahl von Personen zu einem nichtwirtschaftlichen (ideellen) Zweck zusammenschließt und Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern unkompliziert möglich sein sollen.

Der wirtschaftliche Verein - ein Verein nicht mit ide-

ellen, sondern wirtschaftlichen Zwecken - ist eine seltene Ausnahme. Er muss von einer Behörde des jeweiligen Bundeslandes genehmigt werden. Das geschieht nur ganz wenigen Sonderfällen (z. B. Forstbetriebsgemeinschaften oder Milcherzeugergemeinschaften). In anderen Fällen lehnen die zuständigen Behörden die Genehmigung grundsätzlich ab.

**Frage:** Was sind die Vor- und Nachteile eines eingetragenen Vereins gegenüber anderen Vereinigungen?



**Antwort:** Vorstand und Mitglieder haften nicht persönlich für Verbindlichkeiten des e.V.. Er kann im eigenen Namen klagen und verklagt und ins Grundbuch eingetragen sowie als gemeinnützig anerkannt werden. Er hat eine in der Satzung rechtlich klar festgelegte Struktur. Grundsätzlich hat ein Verein eine demokratische Organisationform mit gleichen Rechten und Pflichten aller Mitglieder. Die Kosten für die Gründung sind niedrig (ca. 100 Euro) und es wird idR. kein Kapital für die Gründung benötigt. Die Rechtsform des Vereins ist für fast jeden ideellen Zweck die richtige. Dies zeigt sich schon darin, dass sie vom großen Industrieverband bis zum kleinen Wanderverein aufgrund der Flexibilität des Gesetzes und der Gestaltungsmöglichkeiten in der Satzung geeignet ist.

**Die Nachteile eines eingetragenen Vereins** sind, dass er keine wirtschaftlichen Zwecke (gewerbliche oder Erwerbszwecke) verfolgen und sich nur nebenher (im "Nebenzweck") wirtschaftlich betätigen darf. Die Gründung stellt bestimmte Anforderungen, wie Erstellung einer Satzung und Wahl des Vorstandes. Zur Eintragung müssen mindestens 7 Mitglieder die Satzung unterzeichnen. Satzungsänderungen und Neuwahl des Vorstands müssen immer beim Gericht angemeldet werden. Gemeinnützige Vereine unterliegen hinsichtlich ihrer Geschäftsführung und Mittelverwendung der Kontrolle des Finanzamts. Das Registergericht kann die Eintragung widerrufen wenn es feststellt, dass der Verein überwiegend wirtschaftliche Zwecke verfolgt.

### 3. Muss ein Verein eingetragen werden?

Rechtlich ist das nicht zwingend vorgeschrieben. Der Nachteil des nicht eingetragenen Vereins ist vor allem die sog. Handelndenhaftung, d.h. derjenige, der für den Verein Rechtsgeschäfte abschließt, also in der Regel der Vorstand, haftet persönlich für die daraus resultierenden Verbindlichkeiten.

Vor allem wegen dieser Haftung sollte der eingetragene (rechtsfähige) Verein (e.V.) bevorzugt werden. Nur dann, wenn keine wirtschaftlichen Haftungsrisiken bestehen (z.B. bei einem reinen Freundschafts- oder Geselligkeitskreis) ist der nicht eingetragene Verein die richtige Rechtsform.

### 4. Ablauf der Gründung

Für die Gründung eines e.V. sind mindestens sieben Mitglieder erforderlich.

Die (Gründungs-)Satzung enthält die wichtigsten Regelungen für die Zusammenarbeit im Verein. Soll der Verein gemeinnützig werden, muss die Satzung vor der Anmeldung zum Vereinsregister dem Finanzamt zur Prüfung vorgelegt werden. Hat das Finanzamt nämlich nach der Gründung Bedenken bei der Gewährung der Gemeinnützigkeit, weil die Satzung nicht den Anforderungen der Finanzverwaltung für gemeinnützige Vereine entspricht, sind Satzungsänderungen in einer weiteren Gründungsversammlung nötig und das kostet Zeit und Geld.

Sobald der Entwurf der Satzung von den Gründern formuliert wurde, beruft einer der Gründer eine

Gründungsversammlung (mit mindestens 7 Mitgliedern) ein. In dieser Versammlung werden die Vereinsgründung und die Satzung (eventuell auch weitere Vereinsordnungen wie z.B. eine Beitragsordnung) beschlossen und der Vorstand gewählt.

Die Gründungssatzung muss von mindestens 7 Gründungsmitgliedern, nach Möglichkeit bei der Gründungsversammlung, unterschrieben werden, die damit gleichzeitig ihren Beitritt in den Verein erklären.

Das Protokoll der Gründungsversammlung muss entsprechend den Satzungsregelungen unterschrieben sein.

## 5. Eintragung des Vereins

Die Gründung eines - eingetragenen - Vereins muss beim örtlich zuständigen Amtsgericht (Registergericht) angemeldet werden. Stellt das Registergericht fest, dass der Verein laut Satzung und Gründungsprotokoll überwiegend wirtschaftlich tätig ist, kann es die Eintragung ablehnen.

**Empfehlung:** Halten Sie sich mit der Angabe von wirtschaftlichen Betätigungen in der Satzung zurück!

Das Anmeldeschreiben und das Original der Gründungssatzung und das Gründungsprotokoll müssen beim Registergericht eingereicht werden.

Das Anmeldeschreiben muss vom vertretungsberechtigten Vorstand unterzeichnet werden. Die Unterschrift(en) des Vorstands werden von einem Notar beglaubigt werden und über den Notar

erfolgt auch die Anmeldung. Notare haben das Formular für ein Anmeldeschreiben.

Nach der Registereintragung erhält der Verein einen Registerauszug. Der Auszug, der auch den vertretungsberechtigten Vorstand enthält, wird z.B. bei der Eröffnung eines Bankkontos und gegenüber dem Finanzamt benötigt.



## 6. Die Satzung

Die Satzung ist das "Grundgesetz" des Vereins. Ohne Satzung gibt es keinen Verein.

### Laut Gesetz muss die Satzung eines Vereins folgendes enthalten:

- Vereinsname, Vereinssitz (Ort),
- Regelung zur Eintragung des Vereins,
- Vereinszweck,
- Ein - und Austritt von Mitgliedern,
- Mitgliedsbeiträge,
- Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung (Protokollierung),
- Bildung des Vorstandes,
- Regelungen zur Einberufung der Mitgliederversammlung (Form und Frist).

**Fehlt einer dieser zwingenden Satzungsbestandteile, lehnt das Registergericht die Eintragung ab.**



**Empfehlung:** Checken Sie vor der Gründungsversammlung durch, ob der Entwurf Ihrer Satzung diese Regelungen enthält.

Einige Bestimmungen können nur durch die Satzung wirksam getroffen werden. Beschlüsse von Vorstand oder Mitgliederversammlung reichen dafür nicht aus. Dazu gehören z.B. die Festlegung verschiedener Mitgliedergruppen (mit unterschied-

lichen Rechten und Pflichten) wie z.B. Fördermitglieder, Ehrenmitglieder, Sonderrechte für Mitglieder, die Beitragspflicht und Sonderleistungen wie z.B. Umlagen.

**Empfehlung:** Die Satzung eines Vereins sollte kurz, klar und übersichtlich sein. Es sollte nur das geregelt werden was notwendig ist (so braucht z.B. ein kleiner Verein keinen besonderen Vertreter). Musterstatuten und Satzungen von Vereinen, die ähnliche Zwecke verfolgen können Sie als Orientierung verwenden. Häufig sind die Satzungen von Vereinen, die man im Internet findet, veraltet oder sogar nach neuen Bestimmungen des Vereins - und Steuerrechts rechtswidrig. Achten Sie darauf, dass keine Widersprüche entstehen, wenn Sie Teile mehrerer Satzungen verwenden. Satzungen von Vereinen, die die Gemeinnützigkeit anstreben, müssen die in der Mustersatzung der Finanzverwaltung vorgeschriebenen Regelungen enthalten und zwar am besten wörtlich. Soll der Vorstand eine Tätigkeitsvergütung für Zeit - und Arbeitsaufwand erhalten, muss die Satzung diese Vergütung ausdrücklich gestatten. Das gilt auch, wenn "nur" die Ehrenamtspauschale gezahlt wird! Aufwendungen wie Spesen, Reisekosten etc. dürfen auch ohne Regelung in der Satzung laut Gesetz erstattet werden.

Lassen Sie keine Dringlichkeits - oder Initiativanträge (das sind Anträge, die erst nach der Versendung der Einladung oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden) in der Satzung zu. Das führt oft zu Auseinandersetzungen. Wenn Sie solche Anträge in der Satzung ermöglichen, dann achten Sie darauf, dass ausdrücklich eine Beschlussfassung über diese Anträge zulässig ist.

Beachten Sie, dass die maximale Höhe von Umlagen (bis zu ...) in der Satzung geregelt werden muss, sonst dürfen keine Umlagen beschlossen werden.

## 7. Der Name des Vereins

Der Name des Vereins muss sich von anderen Vereinen im Registerbezirk deutlich unterscheiden. Er darf außerdem nicht irreführend sein durch Täuschung über Art und Größe des Vereins.

Die Eintragung des Namens im Register bewirkt keinen weitreichenden Namensschutz. Verstöße

gegen Namens- und Markenrecht können nicht nur eine spätere Änderung des Namens erforderlich machen, sondern auch zu erheblichen Schadensersatzforderungen führen. Recherchieren Sie deshalb gründlich (heute im Internet leicht möglich), ob nicht ein anderer Verein diesen Namen trägt.

## 8. Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach außen (Geschäftsführung und Vertretung). In der Gründungsversammlung muss ein Vorstand gewählt werden

Die Zusammensetzung des Vorstandes muss in der Satzung geregelt sein. Der Vorstand muss nicht aus

mehreren Personen bestehen. Es gibt auch keine bestimmten Pflichtämter (Schriftführer, Kassenwart usw.). In der Regel wird der Vorstand aus zwei bis fünf Personen bestehen.

**Empfehlung:** Der Vorstand sollte aus mehr als einer vertretungsberechtigten Person bestehen. Mehrere Personen im Vorstand können sich gegenseitig kontrollieren und der Verein wird nicht bei Ausfall (Krankheit, Rücktritt) des einzigen Vertretungsvorstands nach außen handlungsunfähig.

Man unterscheidet zwischen dem vertretungsberechtigten BGB-Vorstand und dem erweiterten (Gesamt-) Vorstand. Vorstandsmitglieder im Sinne des BGB sind vertretungsberechtigt und werden ins Vereinsregister eingetragen

Mitglieder der erweiterten Vorstandes haben keine Vertretungsberechtigung und werden nicht eingetragen. Im Vorstand haben sie ansonsten die gleichen (Stimm-)Rechte.

In der Satzung geregelt werden muss, ob die BGB-Vorstandsmitglieder einzeln oder gemeinsam ver-

tretungsberechtigt sind. So kann z. B. bestimmt werden, dass zwei von drei Vorstandsmitgliedern den Verein gemeinsam vertreten. Nur zu zweit können dann die Vorstandsmitglieder Verträge abschließen, die den Verein verpflichten.

Gewählt wird der Vorstand in fast allen Vereinen von der Mitgliederversammlung. Eine Berufung auf anderem Weg (z.B. durch einen Aufsichtsrat oder Beirat) ist aber zulässig, wenn die Satzung das so regelt.



**Empfehlung:** Der Vorstand sollte nicht zu groß sein. Es muss sichergestellt sein, dass der Verein auch bei Ausfall eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds noch handlungsfähig bleibt, d.h., nach außen vertreten werden kann. Aus Haftungsgründen ist zu empfehlen, in der Satzung die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder zu regeln (sog. Ressortbildung) oder dem Vorstand in der Satzung zu gestatten, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt werden.

Die Satzung des Vereins sollte eine Regelung enthalten, die bestimmt, dass der Vorstand nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt bleibt. Dadurch vermeiden Sie, dass bei verspäteten Vorstandswahlen der Verein ohne Vorstand dasteht.

Aus Sicht des Vorstands ist es sinnvoll, in der Satzung zu regeln, dass der Vorstand nur bei Vorliegen von grober Fahrlässigkeit haftet, insbesondere dann, wenn der Vorstand eine Vergütung erhält, die höher ist als die Ehrenamtspauschale (derzeit 720 Euro).

## 9. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Organ des Vereins, das der Willensbildung dient. In den meisten Vereinen gehört dazu die Wahl des Vorstandes, Satzungsänderungen, Entlastung des Vorstandes. Außerdem hat sie umfängliche Auskunftsrechte gegenüber dem Vorstand. Die Satzung kann die Befugnisse der Mitgliederversammlung stark einschränken. So kann ist z.B. die Regelung zulässig, dass der Vorstand von einem anderen Gremium bestellt wird oder sich selbst ergänzt.

In der Satzung muss geregelt werden in welcher Form und Frist die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt. Die Einladung muss nicht zwingend per Post erfolgen, auch eine Einladung per Anzeige in einer (konkret benannten) Zeitung oder per E-Mail ist zulässig, wenn die Satzung das vorsieht. Bis zu 3 alternative Formen der Einladung sind zulässig, z.B. per Brief, E-Mail oder auf der Website des Vereins.

**Empfehlung:** Wenn alle Mitglieder Internetzugang haben ist die Einladung per E-Mail oder auf der Website des Vereins praktisch. Dann kann das Problem nicht entstehen, dass ein Mitglied behauptet, es habe die Einladung nicht erhalten und fechte aus diesem Grund Beschlüsse an.

Regelungen über Online - Mitgliederversammlungen und - Beschlussfassungen sind zulässig, aber nur in Ausnahmefällen zu empfehlen. Sie sind anfällig für Manipulationen und die Praxis hat gezeigt, dass dadurch die Teilnahme am Vereinsleben und Beschlussfassungen auch nicht höher ist als bei räumlichen Veranstaltungen.

## 10. Weitere Vereinsorgane

Ein Verein muss eine Mitgliederversammlung und Vorstand haben. Daneben können in der Satzung weitere Organe festgelegt werden. Welche Aufgaben diese haben, ist dem Verein weitgehend freigestellt. Es ist aber unbedingt zu empfehlen, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Organe in der Satzung klar zu definieren.

Ein **Geschäftsführer** ist idR. Angestellter des Vereins. Er kann auch als sog. „besonderer Vertreter“ für bestimmte Geschäftsbereiche bestellt werden, wenn die Satzung das vorsieht.

Ein **Beirat** kann die Aufgabe haben, den Vorstand zu beraten oder zu überwachen. Wie er sich zusammensetzt, sollte die Satzung regeln.

**Kassenprüfer** (Revisoren) sind kein Pflichtorgan. Es gibt auch keine Pflicht zur Kassenprüfung. In der Regel werden der oder die Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

## 11. Gemeinnützigkeit

Auch ein sog. Idealverein ist erst dann gemeinnützig, wenn die Gemeinnützigkeit auf Antrag vom Finanzamt gewährt und bescheinigt wurde. Die Gemeinnützigkeit bietet vor allem steuerliche Vorteile. So sind bestimmte Einnahmen des Vereins körperschafts- und gewerbesteuersteuerfrei, für bestimmte Leistungen gilt ein ermäßigter Umsatzsteuersatz und der Verein darf Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbestätigungen) ausstellen.

Mit der Gemeinnützigkeit sind aber eine Reihe von Auflagen verbunden. Dies gilt insbesondere für die Mittelverwendung, den Umfang der wirtschaftlichen Betätigung, Beschränkungen bei Zuwendungen an Mitglieder und die Vermögensbindung bei Auflösung des Vereins sowie erweiterte Buchführungspflichten.

Vor der Gründung sollte deshalb sorgfältig überlegt werden, ob die Gemeinnützigkeit für den Verein sinnvoll ist oder die Nachteile überwiegen. Ein späterer Verzicht auf die Gemeinnützigkeit ist nicht möglich. Entzieht das Finanzamt die Gemeinnützigkeit, weil der Verein z.B. seine Mittel nicht ausschließlich für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet, kann das zu erheblichen Steuernachzahlungen und zur persönlichen Haftung der Vorstandsmitglieder führen.

Beantragt wird die Gemeinnützigkeit beim Finanzamt, das idR. das Gründungsprotokoll, die Satzung und den Nachweis der Eintragung (Registerauszug) verlangt.

**Empfehlung:** Die Satzung eines gemeinnützigen (bzw. mildtätigen oder kirchlichen) Vereins muss die in der Mustersatzung der Finanzverwaltung vorgeschriebenen Regelungen enthalten. Legen Sie den Entwurf der Satzung vor der Gründung dem für den Verein zuständigen Finanzamt für Körperschaften zur Prüfung vor, ob die Satzung den Bestimmungen der Abgabenordnung für gemeinnützige Vereine entspricht.



## 12. Zusammenfassung

Die Rechts- und Steuerfragen, die im Leben eines Vereins auftreten können, sind vielfältig und zuweilen sehr kompliziert. In wichtigeren Zweifelsfällen empfiehlt es sich deshalb, rechtskundigen Rat bei Fachleuten einzuholen.

Damit weiterhin Fußball-, Gesangs-, Tierschutz- und Kleingartenvereine oder Oldtimerklubs das kulturelle und sportliche Leben mit ihrem Engagement bereichern können, ist es wichtig, über die dort drohenden Schuldenfallen aufzuklären. Durch die Mitgliedschaft im DEUTSCHES EHRENAMT e. V., ist es möglich, die Lücke im Haftungssystem zwischen Verein, Vorstandsmitglied

und Dritten zu schließen. Mit der fachlichen Beratung und Absicherung können Vorstandsmitglieder ihr Ehrenamt ohne Angst vor rechtlichen Konsequenzen ausüben und es werden sich weitere Personen zu dieser ehrenamtlichen Tätigkeit bereit erklärt.

Aufgrund der geänderten Rechtslage und Finanzierung gemeinnütziger Vereine ist es für ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied unumgänglich, sich bestmöglich gegen eventuelle Regressforderungen zu versichern. Andernfalls droht den Vorstandsmitgliedern im schlimmsten Fall der persönliche finanzielle Ruin.

Auf unserer Internetseite **[www.deutsches-ehrenamt.de](http://www.deutsches-ehrenamt.de)** finden Sie weitere interessante Informationen wie Schadensbeispiele, aktuelle Nachrichten für Vereine, Umfragen und die wöchentlich aktualisierte Rubrik Vereinswissen von A-Z.

Wir informieren und unterstützen Sie als Verantwortungsträger mit „der Verein online“. Der Onlinezugang in unserem Mitgliederbereich ersetzt dicke Fachbücher und zermürende Recherchen. Er liefert Hintergrundwissen für die erfolgreiche Vereinsarbeit – konkret, rechtsicher und ohne viele Worte zu verlieren.

Mithilfe des Beitrags-Rechners errechnen Sie Ihren Mitgliedsbeitrag und selbstverständlich können Sie online Ihren Antrag ausfüllen.

**Es sind immer weniger bereit, ein Ehrenamt zu übernehmen!**

Mit der Mitgliedschaft im DEUTSCHEN EHRENAMT hat der Verein das persönliche Haftungsrisiko für alle seine Verantwortungs-träger auf ein Minimum reduziert.

Mehr Informationen unter:  
**[www.deutsches-ehrenamt.de](http://www.deutsches-ehrenamt.de)**



**DEUTSCHES EHRENAMT®**  
■■■

Brienner Str. 9  
80333 München  
Telefon: +49 (89) 2 44 43 - 88 88  
Telefax: +49 (89) 2 44 43 - 88 00  
E-Mail: [service@deutsches-ehrenamt.de](mailto:service@deutsches-ehrenamt.de)

**[www.deutsches-ehrenamt.de](http://www.deutsches-ehrenamt.de)**



Einen kostenlosen  
QR-Code-Reader  
erhalten Sie in  
Ihrem App-Store.



[www.facebook.com/DeutschesEhrenamt](https://www.facebook.com/DeutschesEhrenamt)